

## IV. Aufnahme

1. Bei der Aufnahme des Verhafteten zum Vollzug der Untersuchungshaft ist das Vorliegen des Haftbefehls und die Identität der Person zu prüfen.
2. Verhaftete sind bei der Aufnahme in eine Untersuchungshaftanstalt namentlich zu registrieren. Die Registrierung erfolgt mit Angabe des Tages und der Uhrzeit der Aufnahme.
3. (1) Verhaftete sind bei der Aufnahme von Personen gleichen Geschlechts körperlich zu durchsuchen. Mitgeführte Sachen und Gegenstände sind ebenfalls zu durchsuchen und entsprechend den Bestimmungen über Effekten zu behandeln.  
(2) Die Untersuchungshaftanstalt kann bei der Aufnahme Sachen und Gegenstände des Verhafteten in Verwahrung nehmen.  
(3) Während der Aufnahme sind Verhaftete unverzüglich dem Arzt zur medizinischen Untersuchung vorzustellen. Weibliche Verhaftete sind zusätzlich gynäkologisch zu untersuchen.  
(4) Verhaftete sind während der Aufnahme über ihre Rechte und Pflichten und über die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Sekretärs des zuständigen Gerichts zur Klärung insbesondere zivil-, arbeits- und familienrechtlicher Angelegenheiten sowie über die Ordnungs- und Verhaltensregeln zu belehren. Sie sind gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß diese in der Hausordnung der Untersuchungshaftanstalt enthalten und ihnen zugänglich sind. Eine Erörterung der Gründe der Verhaftung ist nicht statthaft.

## V. Unterbringung und Verwahrung des Verhafteten

1. Für den Verhafteten ist die zur Erfüllung des Zwecks der Untersuchungshaft und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung notwendige Art der Unterbringung und Verwahrung auf der Grundlage
  - der Weisungen des Staatsanwaltes bzw. des Gerichts über den Vollzug der Untersuchungshaft,